



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

## Stadtverwaltung Weil der Stadt

Stadtbauamt - Stadt- und Umweltplanung  
Kirchplatz 2

71263 Weil der Stadt

## Gäu-Nordschwarzwald

### Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991  
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 16.01.2023

### Neubaugelbiet Häugern Nord in Weil der Stadt

Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.22

- zum Bebauungsplan mit seiner Satzung
- und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans

### Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald in Vertretung des NABU Weil der Stadt und im Namen des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg nimmt gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu den oben aufgeführten Verfahren zu Häugern Nord wie folgt Stellung.

Sowohl der Entwurf für den Bebauungsplan mit der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Häugern Nord“ als auch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden aufgrund der ausgelegten Planunterlagen abgelehnt. Der Bebauungsplan weist die nachfolgend aufgeführten, schweren naturschutzrechtlichen Mängel und Verfahrensfehler auf, so dass der Planung naturschutzrechtliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1. Das Plangebiet Häugern Nord befindet sich zu 100% im Kernraum und der Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.
2. Das Plangebiet umfasst 1,3 ha nach §33a NatSchG BW besonders geschützte Streuobstwiesen. Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Fällung der Streuobstbäume muss bei Satzungsbeschluss sichergestellt oder bereits erteilt sein. Wir halten die rechtlichen Voraussetzungen für nicht gegeben.
3. Im Geltungsbereich befinden sich 2,4 ha Magerwiese mittlerer Standorte,

### Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

### Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

### Spendenkonto

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
sind steuerbefreit.

die dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen (LRT 6510). Diese sind gem. §30 Abs.2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

4. Die ausgleichenden CEF-Maßnahmen sind bereits vor dem Eingriff funktionstüchtig umzusetzen, was zeitlich nicht zusammen passt mit Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht des Naturschutzes unzureichend und bedürfen der Nachbesserung. Die Kontrolle der umfangreichen Maßnahmen wird in Frage gestellt.

6. Verbesserungsvorschläge zur insektenfreundlichen Beleuchtung

7. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der Klimaauswirkung des Vorhabens fehlt vollständig.

8. Das geplante Baugebiet wird zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung von Weil der Stadt führen. Wir verweisen in diesem Punkt auf die Stellungnahme des LNV, die zu diesem Vorhaben erstellt wurde und schließen uns dieser an.

9. Zu den Auswirkungen auf das benachbarte FFH Gebiet und das Merklinger Ried verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme des LNV und schließen uns dieser an.

### **Begründungen der einzelnen Punkte**

#### **Zu 1.**

Die überplante Fläche ist als Kernfläche und Kernraum für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Weil der Stadt mitgetragen werden! Die überplanten Flächen sind aufgrund der vorhandenen hochwertigen Streuobstwiesen als Kernraum und Kernfläche ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernflächen und Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen. Das Plangebiet kann daher nicht bebaut werden.

- Der Landschaftsplan des Landkreises aus 2003 sieht einen an das Plangebiet angrenzenden Suchbereich für potentielle

Ausgleichsflächen vor, die die Sicherung und Aufwertung von Streuobstflächen und der Extensivierung von Grünland unterstützen soll.

- Der Landschaftsentwicklungsplan der Stadt Weil der Stadt von 2021 stellt das Plangebiet als regional bedeutsamen Bereich dar, der erhalten und verbessert werden soll.

## **Zu 2.**

Beim Plangebiet Häugern Nord handelt es sich um eine Fläche von 10,5 ha Ackerflächen, extensiv bewirtschaftetes Grünland und ca. 1,3 ha ökologisch hochwertigste Streuobstwiesen.

Gem. § 33a NatSchG BW bedarf die Zerstörung (amtsdeutsch: Umwandlung) des Streuobstbestandes einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, die aber nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden kann. Die Genehmigung soll laut Erlass des UM vom 19.04.2022 versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Angesichts der Größe der Fläche, die deutlich über der Mindestgröße von 1.500 m<sup>2</sup> liegt, der Lage im Kernraum des Biotopverbundes und der großen Anzahl von alten Höhlenbäumen handelt es sich hier zweifelsfrei um einen Bestand, der die im Erlass aufgeführten Kriterien erfüllt – bieten doch die 40 Höhlenbäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Winterquartiere für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermäuse.

Ein Zugriffsverbot besteht laut Erlass des UM vom 19.04.2022 bereits, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine geschützte Art vorkommt oder in Zukunft zurückkehrt. Bei rund 40 ‚Höhlenbäumen‘ ist ganz sicher davon auszugehen, dass geschützte Arten vorkommen, was die Gutachten belegen.

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung, ob im konkreten Fall das Interesse an der Schaffung von Wohnraum der an der Erhaltung des geschützten Streuobstbestandes schwerer zu gewichten ist, ist eine umfangreiche Begründung, warum von einer Überbauung anderer Flächen abgesehen wird. Eine solche Alternativenprüfung wurde nicht vorgelegt. Die Umwattungsgenehmigung zur Zerstörung des Streuobst-Lebensraumes muss bei Beschluss des Entwurfs, des Bebauungsplans und der Satzung (Gemeinderatssitzung 25.10.2022) bereits vorliegen oder sicher in Aussicht gestellt sein. Laut Auskunft des LRA wurde eine solche

Umwandlungsgenehmigung bisher (Stand 09.01.2023) noch nicht beantragt.

### **Zu 3.**

Im Geltungsbereich liegen 2,4 ha Magerwiesen mittlerer Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen (LRT 6510), wie im Sommer 2022 durch die Biotopkartierung der LUBW festgestellt wurde. Das Artenschutzgutachten beinhaltet trotz Flächenbegehungen in 2016/2018/2020 keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein dieses LRT, was die fachliche Qualität des Gutachtens anzweifeln lässt.

Für den Verlust von 2,4 ha Magerer Flachland-Mähwiese im Plangebiet bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der UNB und sie muss 1:1 ausgeglichen werden. Bisher konnte auf der Gemarkung Weil der Stadt keine geeignete Fläche für den Ausgleich gefunden werden.

Das LRA wies darauf hin, dass im Gebiet Horb / Rexingen die Anlage von 2,4 ha Magerer Flachlandmähwiese geplant ist. Im Entwurf des Bebauungsplans fehlen dazu aber Angaben über die evtl. erteilte Ausnahmegenehmigung des LRA, die exakte Lage der Ausgleichsflächen, eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme und deren Umsetzung, die Zeitschiene der Maßnahme und die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche. Dies stellt einen Mangel dar, der als Verfahrensfehler einzustufen ist.

Die Anlage der CEF-Flachlandmähwiese muss vor Baubeginn durchgeführt sein, denn der Sinn von CEF-Maßnahmen ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumes durchgängig sicherzustellen. Bei einer Umwandlung von Ackerflächen ist mit einer Zeitspanne von durchschnittlich 5 Jahren zu kalkulieren, bis die angestrebte Lebensraumqualität erreicht ist. Der Erfolg externer Ausgleichsmaßnahmen muss per Monitoring nachgewiesen werden, ehe das Baugebiet vollzogen werden kann.

### **Zu 4.**

Die im Umweltbericht aufgeführten Ersatzflächen müssen vor Inanspruchnahme der Planfläche entsprechend umgestaltet werden. Die räumliche Nähe zum jetzigen Habitat ist bei etwa 1 km Entfernung -gerade für kleinere, standorttreue Vogelarten oder Käfer- nicht gegeben.

Eine CEF-Maßnahme ist so rechtzeitig durchzuführen, dass vor Rodung und Baubeginn ein Erfolg der Maßnahme überprüft und festgestellt werden kann. Die Anbringung der Nistkästen, eine Pflanzung von Streuobstbäumen

oder die Anlage von Feldgehölzen auf den Ersatzflächen konnten wir bisher nicht feststellen. Eine Rodung kann folglich auch bei rascher Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht vor November 2024 stattfinden. Wir bitten hier um weitere Informationen, wie hier weiter vorgegangen wird.

#### **Zu 5.**

Von einer Rodung sind gem. den Unterlagen etwa 70 Streuobstbäume betroffen. Dadurch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grünspecht und weiteren etwa 42 höhlenbrütenden, sowie halbhöhen-/nischenbrütenden Vogelarten und 8 vorkommenden Fledermausarten entnommen. Für diese sind laut Planunterlagen als CEF-Maßnahme extern je 40 Nist- und Bruthilfen für Fledermäuse und Vögel in geeignetem Umfeld anzubringen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist anzuzweifeln.

Zudem ist eine Anlage von ca. 3,17 ha Streuobstbeständen auf verschiedenen Flächen vorgesehen, um den Habitatverlust für Kleinspecht, Grünspecht und Fledermäuse, aber auch der entfallenden 1,3 ha geschützten Streuobstbestände, artenschutzrechtlich auszugleichen.

Vorgesehen ist die Pflanzung von 48 Streuobstbäumen und zusätzlich sollen weitere Streuobstbäume auf den verschiedenen Flächen gepflanzt werden. Die vorgesehene Gesamtzahl der zu pflanzenden Streuobstbäume wird nicht angegeben. Die Anzahl der zu pflanzenden Obsthochstämme muss deutlich über der der gefälltten Streuobstbäume liegen, um den Altersunterschied (time lag) der Obstbäume planerisch auszugleichen. Ein dauerhaftes Pflegekonzept über mindestens 30 Jahre muss parallel dazu aufgestellt und umgesetzt werden. Hier ist der Umweltbericht sehr ungenau, lückenhaft und zu beanstanden.

Zur Charakteristik einer Streuobstwiese gehört eine max. 2-schürige artenreiche Wiese unter den Bäumen. Das Mähgut ist abzutransportieren, eine Nutzung als Rinder- oder Pferdeweide ist auszuschließen. Eine kurzfristige Beweidung mit Schafen kann die Mahd zwar ersetzen, darf aber nicht dauerhaft über den Sommer oder gar ganzjährig durchgeführt werden, so wie es anscheinend auf Flst. 5022 Weil der Stadt mit Rindern geplant ist. Eine klare und transparente vertragliche Regelung zur Pflege, Nutzung und Erhalt der Ausgleichsstreuobstflächen muss vor dem Eingriff in den bestehenden Lebensraum getroffen werden.

Für den Fall, dass sich bedauerlicherweise ein Fällen der Bäume entgegen unserer fachlichen und rechtlichen Auffassung gar nicht verhindern lässt, fordern wir als Minimierungsmaßnahme, dass die gefälltten Stämme mit

Totholzanteil und / oder Höhlen auf den Kompensationsflächen senkrecht stehend aufgestellt werden, um den Eingriff für die holzbewohnende Fauna möglichst zu minimieren.

Die Höhlen werden nicht nur von Vögeln und Fledermäusen genutzt, sondern dienen auch Sieben- und Gartenschläfer, sowie zahlreichen Insektenarten, bis hin zur streng geschützten Hornisse als Nist- und Schlafplatz. Diese besetzen die Höhlen auch im September noch, so dass die Auflage, die Höhlen zwischen 1. und 30. September zu verschließen, zu früh im Jahr angesetzt und wenig wirksam ist. Hier zeigt sich, dass viele typischen Arten der Streuobstwiese im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen dauerhaft angelegt sein und ihre Funktionen auch regelmäßig überprüft werden, auch die, die durch den Kauf von Ökopunkten planextern durchgeführt wurden (Trockenmauer in Illingen, Maurener See). Im Umweltbericht sind die einzelnen Monitoringmaßnahmen mit den festen Zeitpunkten beschrieben. Die Stadt muss die Modalitäten dafür festlegen und die Monitorings durchführen. Das gilt nicht nur für das Plangebiet Häugern Nord, sondern auch für alle anderen derzeit in Planung/Entwicklung befindlichen oder in den letzten Jahren fertiggestellten Baugebiete. Von Seiten der Stadt fehlen dazu qualifizierte Aussagen und Konzepte. Diese müssen bei Beschluss vorgelegt werden, damit das Entscheidungsgremium die Folgen realistisch und monetär beurteilen kann.

Eine transparente Aufstellung incl. des prognostizierten Aufwandes personell und finanziell zu folgenden Punkten ist unseres Erachtens zur Beschlussfassung nötig:

- Welche Monitoringmaßnahmen finden auf welchen Flächen statt,
- wer führt das Monitoring durch,
- der Umfang und Turnus, sowie Dauer des Monitorings auf den jeweiligen Flächen,
- welche Monitoring-Kosten entstehen bei den einzelnen Maßnahmen,
- wie werden die Ergebnisse des Monitorings bekannt gegeben,
- wer entscheidet über und wer finanziert evtl. nötige Nachbesserungen der Monitoringmaßnahmen.

Eine Ökologische Baubegleitung, die von Beginn an die Maßnahmen fachlich begleitet, auf die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der weiteren Vorgaben zum Schutz der Natur achtet, ist einzusetzen.

#### **Zu 6.**

Die Beleuchtung soll gem. Umweltbericht „insektenfreundlich“ sein. Mittlerweile gibt es einige Studien, die insektenfreundliche Beleuchtung definieren. Dazu gehört, dass die Farbtemperatur max. 2700 Kelvin beträgt und nicht bis zu 4000K wie im Umweltbericht gefordert. Die Verwechslungsgefahr mit dem Mond, der als Orientierungshilfe dient, ist dadurch wesentlich geringer. Der ‚Insektenstaubsauger-Effekt‘ von zu kaltem Licht ist besonders nahe dem NSG zu vermeiden.

Außerdem ist eine Nachtabschaltung, bzw. Beleuchtung nach Bedarf ein wesentlicher Beitrag zu weniger Lichtverschmutzung. Die Beleuchtung sollte dimmbar sein oder sich je nach Bedarf ein- und ausschalten können. Das trägt auch zur Energieersparnis bei.

#### **Zu 7.**

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO<sub>2</sub>-Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Weil der Stadt muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten

Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Der drohende Wasserverlust in der humosen, anmoorigen Böden kann beispielsweise zu deutlich erhöhtem CO<sub>2</sub> - Ausstoß führen. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

**Fazit:**

Die geplante Bebauung des Gebietes Häugern Nord wird abgelehnt.

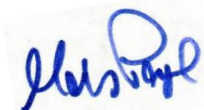
Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es wesentliche Mängel in den Verfahren, so dass dem Bebauungsplan derzeit eine Rechtsvorschrift entgegensteht. Sollte eine aus unserer Sicht rechtlich aussichtslose Umwandelungsgenehmigung für die Streuobstfläche in Aussicht gestellt werden, behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor. Die Klärung und Mangelbeseitigung muss erfolgen, bevor das Bebauungsplanverfahren weiter betrieben werden kann.

Die Naturschutzziele für den Planbereich Häugern Nord sehen wir durch den geplanten Eingriff stark gefährdet. Die geplanten zahlreich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können den Verlust, gerade im Bereich der Streuobstflächen, nicht annähernd kompensieren.

Wir behalten uns einen weiteren Vortrag vor, insbesondere aufgrund der Vielzahl von unbegründeten Annahmen in den zahlreichen Planentwurfsunterlagen und der fehlenden Unterlagen zum Nachweis der planerischen Konfliktbewältigung.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvoller Flächen und damit der Artenvielfalt für künftige Generationen muss auch aus der Sicht der Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

In Vertretung des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des NABU Weil der Stadt





**Verteiler**

Vorab per Mail an:

- Stadtverwaltung Weil der Stadt
- Landratsamt BB – UNB
- RP Stuttgart, Referat 56, Frau Mödinger
- Dr. Markus Rösler, Landtag BW
- Naturschutzbeauftragte Frau Mürb-Trachte
- Mitglieder des Planungsausschusses des Verbands Region Stuttgart